

„Fälle, die für jeden prima- vista-Betrachter stinken“: Bundesgericht, quo vadis?

Dr. iur. Daniel Abt

Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht,
Lehrbeauftragter für Zivilrecht an der Universität Freiburg i.Ue.

„Successio-Forum, Weiterbildung für Fachanwälte SAV Erbrecht“,
veranstaltet vom Verein Successio,
Grand Hotel Europe Luzern, 12./13. März 2010

neuere „Erbschleicher-Fälle“

- Diverse Fälle in Deutschland
- Pfarrer Chidi und seine weisse Mamma
- Zürcher Heimatschützer
- Pfannenstiel-Fall
- Zürcher Goldküsten-Fall
- etc.

„Goldküsten-Fall“: Allgemeines

- Sachverhalt: BGer., 5A_748/2008
- Argumentation der Klägerin lehnt sich an BGE 132 III 305/315 ff. an
 - Urteilsunfähigkeit
 - Erbunwürdigkeit
- Klägerin ist gesetzliche Erbin

„Goldküsten-Fall“: Urteilsfähigkeit (I)

- Beweislastumkehr bei Urteilsfähigkeit wird restriktiv gehandhabt (E. 5.2)
 - dauernder Zustand geistigen Abbaus
 - MMS-Testergebnis: 14/30 Punkten
 - senile Demenz vom Alzheimer-Typ
 - starkes demenzielles Syndrom

„Goldküsten-Fall“: Urteilsfähigkeit (II)

- Urteilsunfähigkeit wird nicht vermutet bei
 - Gebrechlichkeit, gesundheitlicher Angeschlagenheit und zeitweiser Verwirrtheit im fortgeschrittenen Alter
 - vereinzelt Absenzen infolge eines Hirnschlags
 - altersbedingten Erinnerungslücken
- keine Beweislastumkehr bei partieller Urteilsunfähigkeit (in Abhängigkeitsverhältnissen!)

„Goldküsten-Fall“: Urteilsfähigkeit (III)

- last-minute-/Kurswechsel-Testament:
Einwand verworfen
- Beweisantrag betr. psychiatrisches Gutachten über die
Begünstigte: abgelehnt
- „Abhängigkeit gehört zum Alter/man muss bezahlen,
was gefordert wird“ (E. 4.5)

update zur Urteilsunfähigkeit

- BGer., 5A_12/2009
(Morphiumbehandlung bei Krebserkrankung)
 - dito ad Beweislastumkehr (E. 2.2)
 - Zeitpunkt der Urteilsunfähigkeit beim Sukzessivverfahren (E. 4.1)
 - Spitalpersonal als Beurkundungszeugen (E. 7.1)

„Goldküsten-Fall“: Erbunwürdigkeit (I)

- Parallelität zu BGE 132 III 305 wird in BGer., 5A_748/2008 verneint
- gemäss BGer. liegt
 - kein Vertrauensverhältnis (Anwalt/Klientin) vor (sondern eine vierjährige intime Beziehung, vgl. aber BGE 132 III 305, E. 4.2!)
 - kein Abhängigkeitsverhältnis vor (sondern es gibt weitere Bezugspersonen)

„Goldküsten-Fall“: Erbunwürdigkeit (II)

- Wirkung der Erbunwürdigkeit (pro memoria)
 - Verfügung bleibt als solche bestehen, Widerrufswille bleibt in Kraft, d.h. frühere Verfügung lebt nicht wieder auf: BGE 132 III 315, E. 2.1 i.f.
 - Verfügung zu Gunsten eines Erbunwürdigen ist aber nichtig: BGE 132 III 315, E. 2.2 i.f.
 - Feststellung der Nichtigkeit wirkt u.U. wie Ungültigerklärung: BGE 132 III 315, E. 2.3

„Goldküsten-Fall“: Rechtsbegehren

- mögliche Rechtsbegehren
 - Feststellung, dass der Beklagte von der Erbschaft ausgeschlossen ist (wegen Erbunwürdigkeit)
 - Eventualiter: Verfügung sei ungültig zu erklären (Gestaltungs- und allenfalls Leistungsbegehren)
 - oder doch umgekehrt?
 - best-case-scenario für den Kläger: Erbunwürdigkeit und Ungültigkeit (kumulativ)

„Goldküsten-Fall“: weitere Klagegründe

- weitere mögliche Klagegründe
 - Sittenwidrigkeit: BGE 132 III 455 (v.a. bei Ärzten mit FMH-StandesO)
 - (Motiv-)Irrtum über persönliche Eigenschaften/ Charaktereigenschaften
 - Irrtum in rechtlicher Hinsicht: (Un-)Zulässigkeit der Zuwendung an (berufliche) Vertrauenspersonen?

update zur Erbunwürdigkeit

- BGer., 5A_727/2009
 - Entmündigung des Erblassers zum Zweck der Verhinderung des Widerrufs eines Testaments: keine Erbunwürdigkeit (E. 3)
 - Streitwert bei Erbunwürdigkeit: gemäss dem Erbteil des Beklagten (E. 4.3)

Fazit (I)

- Sind Vertrauenspersonen wirklich die würdigsten Erben (so Breitschmid)?
- BGer., quo vadis? Rechtsprechung ist inkonsistent
- BGE 132 III 305/315: Stolperstein statt Meilenstein?
- Erfolg einer Klage sehr ungewiss; ev. nur, wenn der Begünstigter ein Berufsträger war

Fazit (II)

- Erbunwürdigkeit ist unberechenbar/unbrauchbar, v.a. wenn der Kläger eingesetzter Erbe war
- Gesetzgeber bleibt untätig
- Der Erbschleicherei wird Tür und Tor geöffnet

Kontakt/Literatur

Dr. iur. Daniel Abt
Fachanwalt SAV Erbrecht
Steinenschanze 6
4051 Basel

E daniel.abt@advokaturnotariat.com
I www.advokaturnotariat.com